

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Präsidentin
des Landtags von
Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 27.01.2020
Durchwahl 0711 279-2866
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-0510.21/89
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Soziales und Integration

Antrag der Abgeordneten Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

- **Aktuelle Erkenntnisse im Hinblick auf den Status der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts**
- **Drucksache 16/7429**

Ihr Schreiben vom 16.12.2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt – im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration – zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwiefern seit der Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg im Jahr 2015 hinsichtlich der zur damaligen wie heutigen Zeit umstrittenen Frage des Vorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzung der Rechtstreue Vorkehrungen/Maßnahmen zur fortlaufenden Überprüfung und Sicherstellung des Bestehens dieser Voraussetzung getroffen wurden;*

Die rechtliche Grundlage für den Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften findet sich in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung.

Eine spätere Überprüfung der Verleihungsvoraussetzungen ist bei Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, grundsätzlich nicht vorgesehen. Religionsgemeinschaften, die den Körperschaftsstatus innehaben, sind kein Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und auch nicht in anderer Weise in die staatlichen Strukturen einbezogen. Auf Grund der Gewährleistung der Religionsfreiheit und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften bestehen ein staatliches Aufsichtsrecht wie im Übrigen auch eine allgemeine Auskunftspflicht der Religionsgemeinschaften nicht.

Bei Vorliegen der geschriebenen und ungeschriebenen Voraussetzungen aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch der antragstellenden Religionsgemeinschaft auf Verleihung der Körperschaftsrechte (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30.06.2015 – 2 BvR 1282/11). Hinsichtlich des Kriteriums der Rechtstreue als Voraussetzung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt die Beweislast für das Nicht-Bestehen wie auch für ein späteres Entfallen den staatlichen Stellen. Für die Überprüfung des Bestehens der Voraussetzung des Körperschaftsstatus verfügen die Behörden über die Möglichkeiten des Verwaltungsrechts. Polizeiliche Befugnisse sind nicht gegeben.

Eine Ansprache der Vertreter der jeweiligen Religionsgemeinschaft durch die zuständigen Behörden erfolgt, wenn Anzeichen für rechtswidrige Zustände oder Vorgänge im Bereich der Religionsgemeinschaft bestehen. In Bezug auf die Jehovas Zeugen betraf dies im Jahre 2017 das Führen von Siegeln. Die Jehovas Zeugen änderten in der Folge bundesweit die entsprechenden Regelungen.

2. *wie sie die Rechtstreue der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich beurteilt;*

Die Landesregierung hat seit deren Antragstellung bezüglich der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Jahre 1996 kritische Anfragen an die innergemeinschaftliche Kultur der Jehovas Zeugen und den Umgang mit ihren Mitgliedern formuliert. Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Gerichtsentscheidungen und der erfolgten Verleihungen in anderen Ländern in den Jahren zuvor bestand zum Zeitpunkt der Verleihung im Jahre 2015 und besteht nach Konsultation mit den anderen Ländern

derzeit keine ausreichende Grundlage, die zu einer Negation der Rechtstreue führen könnte.

3. *wie sie die generelle Möglichkeit einer Aberkennung/Rücknahme der verliehenen Rechtsstellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Land bzw. das Kultusministerium beurteilt;*
4. *auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Aberkennung/Rücknahme erfolgen könnte;*

Ein Entzug von verliehenen Körperschaftsrechten ist in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung nicht geregelt. Ein solcher Entzug der Körperschaftsrechte einer Religionsgemeinschaft, die den Status auf Grundlage der genannten Regelungen des Grundgesetzes und der Weimarer Reichsverfassung erhalten hat, ist in Baden-Württemberg bislang nicht erfolgt. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage liegen nicht vor.

Der Entzug der Körperschaftsrechte einer Religionsgemeinschaft setzt die Feststellung voraus, dass die Voraussetzungen der Verleihung nicht bzw. nicht mehr vorliegen. In Bezug auf die Rechtstreue als Voraussetzung des Körperschaftsstatus ist dabei zu beachten, dass dieses Merkmal nach der Rechtsprechung innerhalb des föderalen Gefüges der Bundesrepublik regional nicht teilbar ist. Die Feststellung der fehlenden Rechtstreue einer Körperschaft des öffentlichen Rechts könnte demnach regelmäßig nur einheitlich durch alle Länder erfolgen, die der Religionsgemeinschaft den Status verliehen haben.

Soll nach einer erfolgten Feststellung der fehlenden Rechtstreue durch die Länder oder des Fehlens einer anderen konstitutiven Voraussetzung des Körperschaftsstatus die Entziehung gegen den Willen der Religionsgemeinschaft vorgenommen werden, ist nach herrschender Meinung erforderlich, dass der Entzug durch eine gesetzliche, ggf. auch verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage hinreichend gedeckt ist und sich darüber hinaus im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hält. Eine entsprechende rechtliche Grundlage hinsichtlich des Entzugs der Körperschaftsrechte einer Religionsgemeinschaft besteht auf Ebene des Verfassungs- oder des Verwaltungsrechts im Land Baden-Württemberg nicht.

5. *wie sie das von den Zeugen Jehovas strikt praktizierte Bluttransfusionsverbot generell im Hinblick auf die Rechtstreue bewertet, beispielsweise vor dem Hintergrund der von Herrn M. Z. im Rahmen der Petition 17/2864 (Drucksache 16/6176) umfangreiche Analyse und Fallbeispiele bei den Zeugen Jehovas;*

6. *wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, das von den Zeugen Jehovas strikt praktizierte Bluttransfusionsverbot bzgl. nicht einsichtsfähiger Kinder, insbesondere vor dem Hintergrund einer Erschwerung staatlicher Schutzmaßnahmen, rechtlich beurteilt;*
7. *wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, die Bestimmungen zum Umgang mit ehemaligen bzw. ausgetretenen Mitgliedern („Abtrünnigen“), insbesondere die soziale Isolation und Ausgrenzung auch enger Familienangehöriger, beurteilt, wie sie sich beispielsweise aus dem vorgenannten Bericht ergeben;*
8. *warum sie (nicht) der Auffassung ist, dass innerhalb der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas eine dem Kriterium der Rechtstreue entsprechende Toleranz gegenüber anderen Meinungen/freie Meinungsäußerung gegeben bzw. möglich ist;*
9. *wie sie es bewertet, dass die Glaubensorganisation versucht, über an Eltern gerichtete Handlungsanweisungen zur Kindererziehung deren Zugang zu „weltlicher Bildung“ zu beschränken und Einfluss auf den beruflichen Werdegang der Kinder zu nehmen;*
10. *wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, den Umstand bewertet, dass entsprechen des Berichts innerhalb der Vereinigung eine angstbasierte und auf Verhaltensmanipulation ausgerichtete Kindererziehung vorgegeben wird;*
11. *inwiefern das Kriterium der Rechtstreue erfüllt sein kann, wenn das Bestehen der Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas an einen Verzicht auf das passive Wahlrecht aus Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz (GG) gekoppelt ist;*
12. *inwiefern die kirchliche Gerichtsbarkeit der Zeugen Jehovas den Anforderungen an ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, welches die Justizgrundrechte in ausreichendem Maße gewährleistet, genügt;*
13. *wie sie die berichtsgegenständlichen Anhaltspunkte dafür beurteilt, dass die Zeugen Jehovas ihre Eigenschaft als Glaubensgemeinschaft als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele nutzt;*

Die in der Fragestellung enthaltenen Vorwürfe waren – unabhängig von den in der Fragestellung referierten konkreten Fällen – Gegenstand ausführlicher Erörterungen in den zur Verleihung führenden Verfahren in den deutschen Ländern und den diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren. Das damalige Ergebnis war, dass sich hieraus nicht das Fehlen der Rechtstreue oder einer anderen Verleihungsvoraussetzung ableiten lässt, die den Anspruch der antragstellenden Religionsgemeinschaft auf Verleihung der Körperschaftsrechte negieren würden. Auch derzeit sind ausreichende robuste Erkenntnisse nicht vorhanden, die eine ausreichende Grundlage für den Entzug der Körperschaftsrechte im Rahmen der Antwort zu Ziffer 2 darstellen könnten. Die Landesregierung ist hierzu mit den zuständigen Behörden des Landes und mit den anderen Ländern in regelmäßigem Informations- und Meinungsaustausch.

14. wie sie vor dem Hintergrund des antragsgegenständlichen Berichts künftig weiterreichende Maßnahmen zur genaueren Kenntniserlangung über die Gegebenheiten innerhalb der Zeugen Jehovas in Baden-Württemberg zu planen gedenkt;

Die kritischen Anfragen der Landesregierung an die innergemeinschaftliche Kultur der Jehovas Zeugen und den Umgang mit ihren Mitgliedern bestehen nach der erfolgten Verleihung im Jahre 2015 auch auf Grundlage der vorliegenden Informationen und Berichte fort. Die Bewertungen und Folgerungen innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens, der in den Antworten zu Ziffer 1 sowie Ziffer 3 und 4 skizziert wurde, erfolgen in Abstimmung mit den anderen Ländern.

15. in welcher Form es im vergangenen Jahr Kooperationen/Zusammenwirken des Landes Baden-Württemberg mit den Zeugen Jehovas gab.

Es sind keine Kooperationen des Landes mit den Zeugen Jehovas bekannt.

gez.
Dr. Susanne Eisenmann
Ministerin